

HSD NR. 881

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

02.05.2023
Nummer 881

Zweite Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 02.05.2023

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 13.09.2017 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 641) neu bekannt gemacht. Die Zweite Neubekanntmachung berücksichtigt die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 19.12.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 686), die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 28.02.2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 692) sowie die Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 10.03.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 761).

Düsseldorf, den 02.05.2023

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Studienbeginn
- § 3 Aufbau der Bachelorprüfung und Bachelorgrad
- § 4 Credit Points (CP)
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Lehrveranstaltungsformen
- § 16 Prüfungsformen
- § 16a Klausurarbeiten
- § 16b Mündliche Prüfungen
- § 16c Besondere Prüfungsleistungen
- § 16d Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Praxisprojekt
- § 19 Bachelor-Thesis
- § 20 Zulassung, Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 23 Berechnung der Gesamtnote und des ECTS-Grades
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Düsseldorf.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung beschließt der Fachbereich Elektro- und Informationstechnik ein Modulhandbuch, das modulbezogen Inhalt, Ziele und Aufbau des Studiums regelt. Das Modulhandbuch wird in der jeweils gültigen Fassung im Internet veröffentlicht.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS UND STUDIENBEGINN

(1) Der in § 1 Absatz 1 benannte Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel hat, die Absolventinnen und Absolventen durch die Vermittlung einer qualitativ hochwertigen Grundlagenausbildung im Bereich mathematischer, naturwissenschaftlicher, informationstechnischer, elektrotechnischer sowie betriebswirtschaftlicher und vertrieblicher Fähigkeiten zu befähigen. Zudem ermöglicht er die neben der Vertiefung der im Beruf notwendigen umfassenden Kenntnisse in den Fachdisziplinen des Studienganges auch die Ausbildung wesentlicher Sozialkompetenzen. Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen Wissen aus der Elektro- und Informationstechnik in Kombination mit betriebswirtschaftlichen und vertrieblichen Wissen verwenden können, um konkrete Lösungen ableiten und umsetzen zu können.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 – AUFBAU DER BACHELORPRÜFUNG UND BACHELORGRAD

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben und die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen und selbständig bearbeiten zu können.

(2) Das Studium und die Bachelorprüfung sind modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen zu den Modulen werden gemäß dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) angeboten und sollten vorzugsweise in der angegebenen Abfolge besucht werden. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend jeweils zum Ende eines Semesters durchgeführt und sollten in der Regel in der Reihenfolge des Prüfungsplans (Anlage 2) erbracht werden.

(3) Ein Modul bezeichnet eine bzw. den Verbund von Lehrveranstaltungen, die dem Erwerb einer Kompetenz bzw. einem Qualifizierungsziel dient. Sie sind zu abprüfbaren Einheiten zusammengefasst und können sämtliche Veranstaltungsarten eines Studienganges umfassen. Maßgeblich für die Kombination der Lehrveranstaltungen in Modulen ist das für das jeweilige Modul festgelegte Qualifizierungsziel, das durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul erreicht werden soll.

(4) Module werden durch benotete oder unbenotete Modulprüfungen abgeschlossen. Mit der Modulprüfung werden die mit dem Modul vermittelten Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß dem Modulhandbuch überprüft.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „**Bachelor of Engineering**“, abgekürzt „**B.Eng.**“. Die bestandene Bachelorprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ i. S. d. § 1 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) vom 05.05.1970 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 – CREDIT POINTS (CP)

(1) Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 CP, für ein Semester in der Regel 30 CP zugrunde gelegt. Ein Credit Point entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die konkrete Verteilung der Credit Points sind dem jeweiligen Studienverlaufs- und Prüfungsplan (Anlagen 1 und 2) der einzelnen Studiengänge zu entnehmen.

(3) Credit Points werden für bestandene bzw. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ sind:

- die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Abs. 5 HG NRW zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung in Form einer externen Feststellungsprüfung i. S. d. Feststellungsprüfungsordnung Hochschule NRW in der jeweils gültigen Fassung unterzieht.
- ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER); die Art des Nachweises und das Verfahren regelt die Einschreibungsordnung.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT UND STUDIENUMFANG

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ sechs Semester. Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, die Modulprüfungen, das Praxisprojekt und die Bachelor-Thesis.

(2) In den ersten beiden Semestern werden in den Grundlagenmodulen die mathematisch-naturwissenschaftlichen, informationstechnischen und elektrotechnischen Grundlagen des Ingenieurwesens sowie die betriebswirtschaftlichen und vertrieblichen Grundlagen gelehrt. Im dritten Semester werden die im technischen und wirtschaftlichen Bereich geschaffenen Grundlagen in weiterführenden Veranstaltungen vertieft. Ab dem vierten Semester erhalten die Studierenden insbesondere durch Wahlmodule einen noch spezifischeren Einblick in die jeweiligen Themengebiete.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 CP. 150 CP werden in fünf Semestern erlangt, in denen Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Praktika und die entsprechenden Modulprüfungen absolviert werden. Das Praxisprojekt (18 CP) und die Bachelor-Thesis (12 CP) werden im sechsten Semester durchgeführt.

§ 7 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein, die in der Regel in deutscher Sprache abgehalten wird. Einzelne Lehrveranstaltungen in Wahlmodulen können in englischer Sprache abgehalten werden, soweit ein hinreichendes Angebot an Wahlmodulen, für die es keiner englischen Sprachkenntnisse bedarf, sichergestellt ist. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten an den Prüfungsausschuss kann auch eine andere Prüfungssprache vereinbart werden, wenn die Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers vorliegt.
- (3) Der Prüfungstermin, die nach dem Modulhandbuch bestimmte bzw. durch die Prüferin bzw. den Prüfer zu bestimmende Prüfungsform und die zugelassenen Hilfsmittel für Modulprüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben.
- (4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelor-Thesis mit Ablauf des letzten Semesters der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann.

§ 8 – NACHTEILSAUSGLEICH

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch den Prüfungsausschuss für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen wird der Prüfungsausschuss durch das Familienbüro der Hochschule beraten.
- (3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung zu stellen. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.

§ 9 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an

staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen, an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Eine Übereinstimmung des Prüfungsstoffes sowie der Art und Dauer der Prüfung sind nicht erforderlich; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Absatz 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Credit Points begrenzt.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wochen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist keine Note ausgewiesen oder eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher bzw. englischer Sprache vorgelegt werden.

§ 10 – PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich einen für alle Studiengänge des Fachbereiches gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Elektro- und Informationstechnik. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern; die

Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen nicht dem Fachbereichsrat angehören. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss in dessen konstituierender Sitzung gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung der Prüfungsordnung sicher und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 11 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur sachkundigen Beisitzerin bzw. zum sachkundigen Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer des Praxisprojektes und der Bachelor-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe per Aushang oder Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer sind gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, KRANKHEIT, TÄUSCHUNG UND ORDNUNGSVERSTOSS

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Prüfungen bis spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn schriftlich ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung, das Praxisprojekt oder die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, kann der Kandidat oder die Kandidatin sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sind nicht zugelassene Hilfsmittel in Reichweite der Kandidatin oder des Kandidaten, so ist dieses ebenfalls als Täuschungsversuch zu bewerten. Die Feststellung des Täuschungsversuchs wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und ist von ihnen

oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar anzuzeigen.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder den aufsichtführenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten, dem Praxisprojekt und der Bachelor-Thesis eidesstattlich zu versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht haben. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Abs. 5 HG NRW durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Täuschungsversuches durch den Prüfungsausschuss verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 13 – ZULASSUNG ZUR BACHELORPRÜFUNG

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung in dem unter § 1 Abs. 1 genannten Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt automatisch mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn nach der Einschreibung gemäß der Einschreibungsordnung der Hochschule Düsseldorf Tatsachen offenkundig werden, dass

- die Voraussetzungen nach § 5 nicht vorliegen oder
- die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
- die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfung sowie die Bachelor-Thesis, bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung.

§ 14 – UMFANG UND ART DER BACHELORPRÜFUNG

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, dem Praxis-Projekt und der Bachelor-Thesis.
- (2) Die einzelnen Modulprüfungen sollen im Regelfall zu dem durch den Prüfungsplan (Anlage 2) vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden. Das Konto zum Nachweis der Credit Points wird im Studienbüro geführt.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn aus den nach dem Prüfungsplan (Anlage 2) definierten Pflichtprüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis, die mindestens mit der Note „ausreichend“ abzuschließen ist, 180 CP erlangt sind.
- (4) Die Bachelorprüfung umfasst:
 - a) 60 CP aus den Modulprüfungen zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen, informationstechnischen und elektrotechnischen Grundlagenmodulen,
 - b) 45 CP aus den Modulprüfungen zu den wirtschaftlichen und vertrieblichen Modulen,
 - c) 30 CP aus einem Wahlbereich mit drei technischen Wahlmodulen (15 CP) und drei wirtschaftlichen Wahlmodulen (15 CP),
 - d) 15 CP aus den Modulen Technical & Business English (5 CP), Projektmanagement und Unternehmenssimulation (5 CP) und dem Ringprojekt (5 CP),
 - e) 18 CP für das Praxisprojekt und
 - f) 12 CP für die Bachelor-Thesis gemäß Anlage 1.
- (5) Im Studienverlauf sind drei technische und drei wirtschaftliche Wahlmodule zu absolvieren. Diese Wahlmodule können aus dem Wahlmodulkatalog des Modulhandbuchs für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ und aus dem Wahlmodulkatalog des Modulhandbuchs für den Bachelorstudiengang „Elektro- und Informationstechnik“ des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik gewählt werden. Darüber hinaus können auch Wahlmodule des Bachelorstudienangebots der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Medien sowie Wirtschaft der Hochschule Düsseldorf belegt werden.
- (6) Werden mehr als die erforderlichen technischen und/oder wirtschaftlichen Wahlmodule erfolgreich absolviert, kann der bzw. die Studierende bestimmen, welches technische und/oder wirtschaftliche Wahlmodul im Zeugnis aufgeführt und in die Berechnung der Gesamtnote nach § 23 Abs. 1 einbezogen werden sollen.
- (7) Die bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigten Wahlmodule werden auf Antrag im Zeugnis als Zusatzfächer unter Angabe der Note bescheinigt.

§ 15 – LEHRVERANSTALTUNGSFORMEN

- (1) Lehrveranstaltungsformen sind „Vorlesung“, „Übung“, „Praktikum bzw. Projekt“ und „Seminar“.
- (2) In Vorlesungen (V) wird der Lehrstoff in zusammenhängender Darstellung vorgetragen oder in seminaristischer Form vermittelt.
- (3) Übungen (Ü) dienen zur Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes. Zur Vermittlung der Fachmethodik werden im Regelfall exemplarisch Aufgaben gelöst.

(4) Im Praktikum bzw. Projekt (P) vertiefen die Studierenden unter Anleitung theoretische Kenntnisse, die in anderen Veranstaltungsformen vermittelt wurden, durch experimentelle Untersuchungen bzw. bearbeiten in Gruppen unter Anleitung, jedoch im Wesentlichen selbständig, einen Themenkomplex anhand einer gestellten Aufgabe mit gegebenen Randbedingungen. Inhalt und Ausgestaltung eines Praktikums oder Projekts liegen nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung in der Verantwortung des bzw. der zuständigen hauptamtlich Lehrenden und werden bei Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Praktika und Projekte sind begleitende Studienleistungen, deren erfolgreiche Erbringung Voraussetzung für den Abschluss des entsprechenden Moduls sind und für die eine verpflichtende Teilnahme angeordnet wird (Anwesenheitspflicht). Mit der Anordnung zur verpflichtenden Teilnahme ist ebenfalls festzulegen, welche Mindestpräsenz zur Erreichung des Lernziels notwendig ist und ob und ggf. wie Versäumnisse ausgeglichen werden können. Eine Mindestpräsenz an einem Praktikum oder einem Projekt von mehr als 80 % soll nicht bestimmt werden. Soweit dies nicht in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge für ein bestimmtes Praktikum oder Projekt geregelt ist, werden die Anordnung der verpflichtenden Teilnahme und ihre konkreten Bedingungen im Sinne des Satzes 2 für das einzelne Praktikum oder Projekt im Modulhandbuch auf Basis eines Beschlusses des Fachbereichsrats nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 S. 2, 3 HG festgelegt. Darüber hinaus können Praktika und Projekte Prüfungsvoraussetzungen i. S. d. § 14 Abs. 3 S. 3 sein. Für die Teilnahme an einem Praktikum oder Projekt bedarf es der Anmeldung im Online-Portal der Hochschule Düsseldorf. Die Anmeldefristen werden durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet frühzeitig bekannt gegeben. Erfolgreich absolvierte Praktika und Projekte werden testiert.

(5) Seminare (S) zeichnen sich durch Interaktivität von Leiter und Seminarteilnehmern aus. Es wird in kleinen übersichtlichen Gruppen gearbeitet. Seminare werden in der Regel begleitend zur Praxisphase oder zur Vorbereitung auf die Bachelor-Thesis durchgeführt und dienen der Vertiefung und Anwendung des erworbenen Wissens sowie dem Austausch der Seminarteilnehmer untereinander.

§ 16 – PRÜFUNGSFORMEN

(1) Modulprüfungen werden durch „schriftliche Klausurarbeiten“ (§ 16a), „Mündliche Prüfungen“ (§ 16b), „besondere Prüfungsleistungen“ (§ 16c) oder „Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren“ (§ 16d) erbracht. Andere Prüfungsformen sind unzulässig.

(2) Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung durch die Modulbeschreibung im Modulhandbuch festgelegt. Sieht die Modulbeschreibung für eine Modulprüfung mehrere mögliche Prüfungsformen vor, ist die durch die Prüfende bzw. den Prüfenden festgelegte Prüfungsform nach Maßgabe der §§ 16a Abs. 2, 16b Abs. 4 zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung per Aushang oder Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 16A – KLAUSURARBEITEN

(1) In den schriftlichen Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit eigenständig Probleme aus Stoffgebieten des jeweiligen Prüfungsgebiets mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Die Dauer der Klausurarbeiten darf für ein Modul mit 5 CP zwei Zeitstunden nicht überschreiten; für ein Modul mit 10 CP darf die Dauer der Klausurarbeit drei Zeitstunden nicht überschreiten. Die konkrete Prüfungsdauer wird durch die Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete

zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Klausurarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit durch mehrere Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatz 3 Satz 2 ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Anteile, die gemäß Absatz 3 Satz 3 gewichtet werden. Hierbei werden die Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt ausschließlich im Online-Portal der Hochschule Düsseldorf durch die Modulverantwortliche bzw. durch den Modulverantwortlichen.

§ 16B – MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen prüfungsrelevanten Stoffgebiet das erforderliche Wissen erlangt hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 11 Abs. 2 oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern als Einzelprüfungen abgelegt. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin bzw. der Prüfer oder haben die Prüferinnen bzw. die Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. In geeigneten Fällen sind Gruppenprüfungen zulässig.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer mündlichen Prüfung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Anteile, die gemäß Absatz 3 Satz 3 gewichtet werden. Hierbei werden die Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt 20 bis 40 Minuten. Die konkrete Prüfungsdauer wird durch die Modulbeschreibung festgelegt. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungszeit mit der Anzahl der Kandidatinnen und/oder Kandidaten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 16C – BESONDERE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Protokolle und Projektberichte. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die im jeweiligen Praktikum oder Projekt geforderten Kompetenzen verfügt.

(3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von der Prüferin oder dem Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel nach der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.

§ 16D – PRÜFUNGEN IM ANTWORT-WAHL-VERFAHREN

(1) Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Bei Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens haben die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die jeweils vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Single/Multiple Choice), im folgenden MC-Fragen genannt, müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der MC-Fragen erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist mit der Aufgabenerstellung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der MC-Fragen anerkannt werden.

(4) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte MC-Fragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine oder mehrere MC-Frage(n) fehlerhaft formuliert worden ist oder sind. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne MC-Fragen fehlerhaft sind, gelten die betreffenden MC-Fragen als nicht gestellt (ungültige MC-Fragen). Die Zahl der MC-Fragen vermindert sich entsprechend, was bei der Bewertung berücksichtigt werden muss.

(5) Eine nachträgliche Verminderung der Anzahl von MC-Fragen in einer Prüfung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Für Studierende, die ungültige MC-Fragen richtig beantwortet haben (zutreffende Lösung), ändert sich die Bewertung nicht. Die Prüferinnen und Prüfer müssen in der Klausurarbeit für jede MC-Frage angeben, mit welchem Anteil die jeweilige Frage zum Ergebnis beiträgt. Dies ist gleichbedeutend mit dem Anteil, um den die Bewertung besser ausfällt, wenn die entsprechende MC-Frage nicht oder falsch beantwortet wird und sie sich später als ungültig herausstellt.

§ 17 – MODULPRÜFUNGEN

(1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des Prüfungsgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbstständig anwenden können. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Modulprüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credit Points vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteile der Bachelorprüfung. Die Form der jeweiligen Modulprüfung bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 und 3.

(3) Durch die Prüferin bzw. den Prüfer kann den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit eingeräumt werden, bis zu einem Drittel der Modulprüfung durch studienbegleitende Vorleistungen zu erbringen. Die Modulprüfung muss unabhängig von möglichen Vorleistungen den Abschluss des Moduls mit

der Note sehr gut (1,0) ermöglichen. Die Möglichkeit und die Art der Erbringung von Vorleistungen sind zu Beginn der Veranstaltung durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt zu geben.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Prüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin im Online-Portal der Hochschule Düsseldorf beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Ist durch das Modulhandbuch die Erbringung einer Studienleistung als Prüfungsvoraussetzung vorgesehen, kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wer die notwendige Voraussetzung nachweisen kann.

(5) Zu einer Modulprüfung, die gemäß dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) dem 4. und 5. Fachsemester zugewiesen ist, sowie den korrespondierenden Praktika kann nur zugelassen werden, wer über mindestens 30 CP aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 2 verfügt.

(6) Modulprüfungen gemäß Absatz 1 sind in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt und können maximal zweimal wiederholt werden, sofern durch diese Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Modulprüfungen in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren Nichtbestehen die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden gilt, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 11 Abs. 2 zu bewerten. Für die Bewertung gilt § 22 Abs. 4. Eine endgültig nicht bestandene Modulprüfung hat die Exmatrikulation gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG NRW zur Folge. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Wird die zweite schriftliche Wiederholungsprüfung eines Moduls bzw. Modulteiles nicht bestanden, kann sich die Kandidatin oder Kandidat vor einer Festsetzung der Note „nicht bestanden“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Satz 1 gilt nur für Modulprüfungen mit der Prüfungsform Klausur. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (Note 4,0) oder „nicht bestanden“ als Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung festgesetzt werden. Eine Ergänzungsprüfung kann maximal in jeweils zwei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der technischen, wirtschaftlichen/vertrieblichen und sonstigen Module in Anspruch genommen werden.

(8) Die Termine für die Durchführung der Modulprüfungen gemäß Absatz 1 werden so angesetzt, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen und die Studienzzeit nicht unnötig verzögert wird.

(9) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(10) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Sie sind rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 – PRAXISPROJEKT

(1) Im sechsten Fachsemester ist ein Praxisprojekt zu absolvieren. Die Dauer beträgt mindestens 8 Wochen. Die bzw. der Studierende soll möglichst selbstständig eine Projektaufgabe bearbeiten und lösen. Über die Projektarbeit ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und die Ergebnisse sind in einem Vortrag zu präsentieren. Anhand des Berichts und des Vortrags entscheiden die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die Bewertung des Praxisprojekts, die der bzw. dem Studierenden unverzüglich nach dem Vortrag mitgeteilt wird.

(2) Das Praxisprojekt kann wahlweise in der Industrie, in der Hochschule oder in einem kooperativen Projekt von Hochschule und Industrie innerhalb der Hochschule absolviert werden.

(3) Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer mindestens 140 CP erreicht hat. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist neben dem Thema des Projektes ein Nachweis über die gemäß Satz 1 bestandenen Module beizufügen. Ferner ist eine Erklärung abzugeben, welche Prüferin oder welcher Prüfer gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 zur Betreuung des Praxisprojektes gewünscht und bereit ist. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Satz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Antrag auf Zulassung kann innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgenommen werden.

(3) Bei der Durchführung in der Industrie wird eine Betreuerin oder ein Betreuer benannt, die bzw. der mindestens die Qualifikation nach § 11 Absatz 2 aufweist. Vor Beginn des Praxisprojektes wird vom Prüfungsausschuss eine hauptamtlich Lehrende bzw. ein hauptamtlich Lehrender des Fachbereiches Elektro- und Informationstechnik als zusätzliche Betreuerin bzw. zusätzlicher Betreuer bestellt. Sie bzw. er legt in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer des Beschäftigungsbetriebes die Projektaufgabe fest. Beide Betreuer/innen entscheiden gemeinsam über die Bewertung des Praxisprojektes.

(3) Bei der Durchführung eines Praxisprojekts in einem Labor der Hochschule Düsseldorf übernehmen eine hauptamtlich Lehrende bzw. ein hauptamtlich Lehrender und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereiches Elektro- und Informationstechnik die Betreuung.

(4) Das Praxisprojekt wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Das Praxisprojekt kann einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsversuch ist ein neues Thema zu bearbeiten. Der Wiederholungsversuch, bei dessen Nichtbestehen die Modulprüfung Praxisprojekt als endgültig nicht bestanden gilt, ist von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 11 Abs. 2 zu bewerten. Die endgültig nicht bestandene Modulprüfung Praxisprojekt hat die Exmatrikulation gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG NRW zur Folge.

§ 19 – BACHELOR-THESIS

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Jede bzw. jeder gemäß § 11 Abs. 2 prüfungsberechtigte Professorin bzw. prüfungsberechtigte Professor ist zur Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Thesis berechtigt. Die Bachelor-Thesis darf mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Qualifikation der Betreuerin bzw. des Betreuers außerhalb der Hochschule gilt § 11 Abs. 2.

(3) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von Kandidatinnen und/oder Kandidaten zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema für die Bachelor-Thesis. Wird auch der Wiederholungsversuch der Bachelor-Thesis nicht bestanden, so gilt die Bachelor-Thesis als endgültig nicht bestanden, was die Exmatrikulation gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG NRW zur Folge hat.

§ 20 – ZULASSUNG, AUSGABE UND BEARBEITUNG DER BACHELOR-THESIS

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 158 CP erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist neben dem Thema der Bachelor-Thesis der Nachweis über die gemäß Absatz 1 bestandenen Module beizufügen. Ferner ist eine Erklärung abzugeben, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 zur Betreuung der Bachelor-Thesis gewünscht und bereit ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Bachelor-Thesis gestellte Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 19 Abs. 4 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (6) Die Dauer der Bearbeitungszeit, d.h. der Zeitraum zwischen der Ausgabe gemäß Absatz 4 Satz 2 und dem Zeitpunkt der Abgabe der Bachelor-Thesis, beträgt 12 Wochen; eine frühere Abgabe ist unschädlich. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 21 – ABGABE UND BEWERTUNG DER BACHELOR-THESIS

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss als Datei auf einem nicht wiederbeschreibbaren optischen Datenträger (CD/DVD/Blu-ray, etc.) abzuliefern. Die Prüferin oder der Prüfer kann zusätzlich eine gedruckte und gebundene Form der Abgabe fordern, welche direkt bei der Prüferin oder beim Prüfer abzuliefern ist und deren Eingang nicht aktenkundig gemacht werden muss. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) In der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eidesstattlich zu versichern, dass sie bzw. er die Bachelor-Thesis oder den gemäß § 19 Abs. 3 gekennzeichneten Teil der Bachelor-Thesis selbständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit gemäß § 19 Abs. 2 betreut hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wird die Bachelor-Thesis an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer auch eine bzw. einer in dieser Einrichtung tätige Person sein, die die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 erfüllt. Für die Bewertung der Bachelor-Thesis gilt § 22 Abs. 4 und 6 entsprechend.

(4) Die Bewertung ist den Kandidatinnen bzw. Kandidaten spätestens nach sechs Wochen bekannt zu geben.

§ 22 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Prüfungsleistungen werden durch die Bewertung „bestanden“, „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Absatz 3 differenziert beurteilt. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sie den Mindestanforderungen genügt.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um in 0,1er-Abstufungen verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten kleiner als 1,0, sowie größer 4,0 sind bis auf die Note 5 ausgeschlossen.

(4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Wird ein Modul nicht nur mit einer Prüfung abgeschlossen, wird aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen die Modulnote gebildet. Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23 – BERECHNUNG DER GESAMTNOTE UND DES ECTS- GRADES

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtung der benoteten Module erfolgt anhand der Anzahl der dem Modul zugewiesenen Credit Points, wobei die benoteten Module des 1. bis 3.

Fachsemesters einfach, die benoteten Module des 4. und 5. Semesters doppelt und die Note der Bachelor-Thesis fünffach in die gewichtete Endnotenberechnung eingehen. Für die Gesamtnote gilt § 22 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10%	erhalten den ECTS-Grad A
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad B
die nächsten	30%	erhalten den ECTS-Grad C
die nächsten	25%	erhalten den ECTS-Grad D
die nächsten	10%	erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die Themen des Praxisprojektes und der Bachelor-Thesis und die Note der Bachelor-Thesis sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen, die gemäß § 9 angerechnet wurden, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist. Ist die Bachelor-Thesis die letzte Prüfung, so gilt das Datum der Abgabe der Bachelor-Thesis.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aufführt. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem englischsprachigen „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, des Qualifizierungszieles, der Leistungspunkte sowie der Note dokumentiert. Für die Unterzeichnung und das Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 25 – BACHELORURKUNDE

- (1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine zweisprachige Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 Abs. 5 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Absolventin oder der Absolvent zuvor erklärt, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie oder er eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlässt. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsrechtsverfahren bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bzw. der Bachelorurkunde nach § 25 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NRW über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 24 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 24 Abs. 1 ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, wird der Bachelorgrad aberkannt und die Bachelorurkunde nach § 25 Abs. 1 eingezogen.

§ 26 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2017/2018 oder später in dem unter § 1 Abs. 1 genannten Studiengang an der Hochschule Düsseldorf erstmalig aufnehmen.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

(3) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits in den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser neuen Prüfungsordnung übernommen; der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden übertragen. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik“ vom 12.06.2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 302) tritt am 28.02.2022 außer Kraft. Das Datum des Außer-Kraft-Tretens gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung übertragen.

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN / TEIL 1: MODULE 1.-3. SEMESTER

Modul	Kürzel	1. Semester					2. Semester					3. Semester				
		CP	V	Ü	P	S	CP	V	Ü	P	S	CP	V	Ü	P	S
Grundlagen der Elektrotechnik für WIE I	G 22	5	2	1	1											
Grundlagen der Elektrotechnik für WIE II	G 23						5	2	2							
Mathematik für WIE I	G 24	5	2	2												
Mathematik für WIE II	G 25						5	2	2							
Grundlagen der Informatik I	G 7	5	2	1	1											
Grundlagen der Informatik II	G 8						5	2	1	1						
Naturwissenschaftliche Grundlagen I	G 10	5	4	0	0											
Naturwissenschaftliche Grundlagen II	G 11						5	2	1	1						
Grundlagen der Elektrischen Energietechnik	G 26											5	2	1	1	
Grundlagen der Automatisierungstechnik	G 27											5	2	1	1	
Grundlagen der Mikroelektronik	G 28											5	2	1	1	
Grundlagen der Informationstechnik	G 29											5	2	1	1	
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	G 15	5	3	1												
Marktanalyse und Marktbearbeitung	W 7	5	3	1												
Kostenleistungsrechnung und Pricing	W 4						5	3	1							
Investitionsgütermarketing	W 3						5	3	1							
Buchführung, Jahresabschluss und Controlling	W 2											5	3	1		
Marktforschung und Statistik	W 5											5	3	1		
Summe CP		30					30					30				

CP: Credit Points nach ECTS / V: Vorlesung / Ü: Übung / P: Praktikum / S: Seminar

ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN / TEIL 2: MODULE 4.-6. SEMESTER

Modul	Kürzel	4. Semester					5. Semester					6. Semester				
		CP	V	Ü	P	S	CP	V	Ü	P	S	CP	V	Ü	P	S
Investitionsrechnung	W 6	5	3	1												
Interkulturelles Management & Business Knigge & Angebotserstellung	W 1	5	3	1												
Vertrieb, Produkt, Leistung	W 8						5	3	1							
Wahlmodul Technisch I	WT 1-10	5	1													
Wahlmodul Technisch II	WT 1-10	5	1													
Wahlmodul Technisch III	WT 1-10						5	1								
Wahlmodul Wirtschaftlich I	WW 1-10						5	1								
Wahlmodul Wirtschaftlich II	WW 1-10						5	1								
Wahlmodul Wirtschaftlich III	WW 1-10						5	1								
Technical and Business Englisch	C 1 / G16	5	2	2												
Projektmanagement und Unternehmenssimulation	C 2	5	2		2											
Ringprojekt	C 3						5									
Praxisprojekt												18				
Bachelorthesis												12				
Summe CP		30					30					30				

CP: Credit Points nach ECTS / **V:** Vorlesung / **Ü:** Übung / **P:** Praktikum / **S:** Seminar

¹ Die zu absolvierenden Veranstaltungsformen richten sich nach der Modulbeschreibung des gemäß § 14 Abs. 5 gewählten Moduls.

ANLAGE 2: PRÜFUNGSPLAN / TEIL 1: MODULE 1. BIS 3. SEMESTER

Modul	Kürzel	Credit Points	Prüfung im Semester	Prüfungsart
Grundlagen der Elektrotechnik für WIE I	G 22	5	1. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Grundlagen der Elektrotechnik für WIE II	G 23	5	2. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Mathematik für WIE I	G 24	5	1. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Mathematik für WIE II	G 25	5	2. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Grundlagen der Informatik I	G 7	5	1. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Grundlagen der Informatik II	G 8	5	2. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Naturwissenschaftliche Grundlagen I	G 10	5	1. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Naturwissenschaftliche Grundlagen II	G 11	5	2. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Grundlagen der Elektrischen Energietechnik	G 26	5	3. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Grundlagen der Automatisierungstechnik	G 27	5	3. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Grundlagen der Mikroelektronik	G 28	5	3. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Grundlagen der Informationstechnik	G 29	5	3. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	G 15	5	1. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Interkulturelles Management & Business Knigge & Angebotserstellung	W 1	5	4. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Buchführung, Jahresabschluss und Controlling	W 2	5	3. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Investitionsgütermarketing	W 3	5	2. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Kostenleistungsrechnung und Pricing	W 4	5	2. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Marktforschung und Statistik	W 5	5	3. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Summe CP		90		

² Ist durch das Modulhandbuch die Erbringung einer Studienleistung als Prüfungsvoraussetzung vorgesehen, kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wer die notwendige Voraussetzung nachweisen kann.

ANLAGE 2: PRÜFUNGSPLAN / TEIL 2: MODULE 4. BIS 6. SEMESTER

Modul	Kürzel	Credit Points	Prüfung im Semester	Prüfungsart
Investitionsrechnung	W 6	5	4. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Marktanalyse und Marktbearbeitung	W 7	5	1. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Vertrieb, Produkt, Leistung	W 8	5	5. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Wahlmodul Technisch I	WT 1-10	5	4. Semester	Die Prüfungsart richtet sich nach der Modulbeschreibung des gemäß § 14 Abs. 5 gewählten Moduls. ²
Wahlmodul Technisch II	WT 1-10	5	4. Semester	Die Prüfungsart richtet sich nach der Modulbeschreibung des gemäß § 14 Abs. 5 gewählten Moduls. ²
Wahlmodul Technisch III	WT 1-10	5	5. Semester	Die Prüfungsart richtet sich nach der Modulbeschreibung des gemäß § 14 Abs. 5 gewählten Moduls. ²
Wahlmodul Wirtschaftlich I	WW 1-10	5	5. Semester	Die Prüfungsart richtet sich nach der Modulbeschreibung des gemäß § 14 Abs. 5 gewählten Moduls. ²
Wahlmodul Wirtschaftlich II	WW 1-10	5	5. Semester	Die Prüfungsart richtet sich nach der Modulbeschreibung des gemäß § 14 Abs. 5 gewählten Moduls. ²
Wahlmodul Wirtschaftlich III	WW 1-10	5	5. Semester	Die Prüfungsart richtet sich nach der Modulbeschreibung des gemäß § 14 Abs. 5 gewählten Moduls. ²
Technical and Business Englisch	C 1 / G16	5	4. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Projektmanagement und Unternehmenssimulation	C 2	5	4. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Ringprojekt	C 3	5	5. Semester	Die Prüfungsart gemäß § 16 Abs. 1 richtet sich nach der Modulbeschreibung. ²
Praxisprojekt		18	6. Semester	Projektbericht
Bachelorthesis		12	6. Semester	Bachelor-Thesis
Summe CP		90		

² Ist durch das Modulhandbuch die Erbringung einer Studienleistung als Prüfungsvoraussetzung vorgesehen, kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wer die notwendige Voraussetzung nachweisen kann.